

Bitte zurücksenden an:

**Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Günzburg**  
Schleifstraße 5  
89340 Leipheim



LANDKREIS GÜNZBURG

## Antrag auf Genehmigung zur gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Günzburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.12.2015 beantragen folgende Grundstückseigentümer die Genehmigung zur gemeinsamen Nutzung eines Restmüllbehältnisses:

<b>I. Eigentümer/-in und Daten des aufnehmenden Grundstückes:</b>	
_____	_____
Name, Vorname	Telefon
_____	_____
Anschrift (Stadt, Markt, Gemeinde)	Ortsteil
_____	_____
Straße, Hausnummer	Objekt-Nr.
	_____
	Behälter-Nr.
Anzahl der auf diesem Grundstück gemeldeten Personen: _____	
Größe des vorhandenen Restmüllbehältnisses: _____ Liter	
auf dem Grundstück ist ein Gewerbe angemeldet	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn Ja; Art des Gewerbes: _____	
Das anschließende Grundstück ist (zutreffendes bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> unmittelbar angrenzend. <input type="checkbox"/> durch eine/n einfache Straße bzw. Weg getrennt. (evtl. Skizze beilegen)



## II. Eigentümer/-in und Daten des anschließenden Grundstückes:

_____ Name, Vorname	_____ Telefon
_____ Anschrift (Stadt, Markt, Gemeinde)	_____ Ortsteil
_____ Straße, Hausnummer	_____ Objekt-Nr.
Anzahl der auf diesem Grundstück gemeldeten Personen: _____	
auf dem Grundstück ist ein Gewerbe angemeldet <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Wenn Ja; Art des Gewerbes: _____	

## III. Erklärungen

1. Der Eigentümer des aufnehmenden Grundstückes (Nr. I.) erklärt hiermit sein Einverständnis,  
**a)** ein für die Entsorgung aller angeschlossenen Grundstücke ausreichendes Restmüllbehältnis vorzuhalten, es in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und zur Leerung bereitzustellen,  
**b)** die in der Gebührensatzung des Landkreises festgelegte Leistungsgebühr regelmäßig zu entrichten,  
**c)** den Bewohnern des angeschlossenen Grundstückes jederzeit den Zugang zum Restmüllbehältnis zu gewähren.
2. Die unter I. und II. genannten Grundstückseigentümer erklären sich einvernehmlich zur gemeinsamen Gefäßbenutzung bereit und regeln privatrechtlich die Aufteilung der öffentlich-rechtlichen Leistungsgebühr sowie die Teilhabe am Sperrmüllscheck.
3. Die unter I. und II. genannten Grundstückseigentümer erklären sich bereit, im Falle der Genehmigung ein Restmüllbehältnis mit mindestens \_\_\_\_\_ Liter vorzuhalten

Eigentümer/-in des  
aufnehmenden Grundstückes:

Eigentümer/-in des  
anschließenden Grundstückes:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Wichtige Hinweise:

- Die Genehmigung kann nur für Grundstücke erteilt werden, die unmittelbar aneinander angrenzen bzw. nur durch eine einfache Straße oder einen Weg getrennt sind.
- Es ist ein für die anfallenden Restmüllmengen ausreichendes Behältnis vorzuhalten. Für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person soll in der Regel 10 Liter/Leerung vorhanden sein. Andere Anfallstellen (z. B. Gewerbe) sind hierbei ebenfalls zu berücksichtigen.
- Die gemeinsame Gefäßbenutzung hat nur Einfluss auf die Leistungsgebühr. Die Grundgebühren werden weiterhin für jedes Grundstück gesondert erhoben.
- Bevor eine schriftliche Genehmigung des Kreisabfallwirtschaftsbetriebes vorliegt, ist eine gemeinsame Gefäßbenutzung unzulässig.

Stand: November 2017

## Kreisabfallwirtschaftsbetrieb

Schleifstraße 5, 89340 Leipheim  
Telefon (0 82 21) 95-456; Telefax (0 82 21) 95-480  
<http://www.kaw.landkreis-guenzburg.de>  
[kaw@landkreis-guenzburg.de](mailto:kaw@landkreis-guenzburg.de)



## Sprechtage:

Mo. – Fr.: 07.30 – 12.30 Uhr  
zusätzlich:  
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr